

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

Horst Frehe
MdBB

Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne **Diskriminierung** und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten **ein integratives (inklusives) Bildungssystem** auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das **Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl** des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen **Fähigkeiten voll zur Entfaltung** bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur **wirklichen Teilhabe** an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Bildungsanspruch in der BRK

Artikel 24 Bildung

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben**;
- c) **angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen** getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen **innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird**, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem **Ziel der vollständigen Inklusion** wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die **bestmögliche schulische und soziale Entwicklung** gestattet, angeboten werden.

Horst Frehe © Mai 2010

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Bildungsanspruch in der BRK

Artikel 24 Bildung

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, **lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen** zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das **Erlernen von Brailleschrift**, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das **Erlernen der Gebärdensprache** und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, **Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen** und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen **am besten geeignet sind**, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die **bestmögliche schulische und soziale Entwicklung** gestattet.

Horst Frehe © Mai 2010

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Bildungsanspruch in der BRK

Artikel 24 Bildung

- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von **Lehrkräften**, einschließlich solcher **mit Behinderungen**, die in **Gebärdensprache oder Brailleschrift** ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen **Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen** haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Allgemeine Anforderungen der BRK

- **Nichtdiskriminierung**
- **Chancengleichheit**
- **Inklusion**
- **Würde und Selbstwertgefühl**
- **Volle Entfaltung der Fähigkeiten**
- **Tatsächliche Teilhabe**

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Besondere Anforderungen der BRK

- **Kein Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem**
- **Zugang zu hochwertigen Schulen und weiterführender Bildung**
- **Angemessene Vorkehrungen**
- **Notwendige Unterstützung**
- **Vollständige Inklusion**
- **Bestmögliche schulische und soziale Entwicklung**

Horst Frehe © Mai 2010

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Behinderungsspezifische Anforderungen

- **Braille-Schrift**
- **Gebärdensprache**
- **Andere Kommunikationsformen**
- **Einstellung von behinderten Lehrkräften**
- **Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsbildung und lebenslangem Lernen**

Horst Frehe © Mai 2010

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Ziele der Bremer Schulreform

- **Entkoppelung von sozialer Herkunft und Schulerfolg**
- **Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht**
- **Weiterentwicklung des bremischen Schulsystems**

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Inhalte der Bremer Schulreform

Reduzierung der Vielgliedrigkeit

Allgemeinbildende Schulen sind:

- **a) die Grundschule**
- **b) die Oberschule**
- **c) das Gymnasium**
- **d) die Schule für Erwachsene**

Inklusion im Bremischen Schulgesetz

■ Inhalte der Bremer Schulreform

Gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern durch:

- Abschaffung der Förderzentren
- gemeinsamen Unterricht
- Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP)
- Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUZ)
- Werkschulen
- Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung
- Förderdiagnostische Gutachten

Horst Frehe © Mai 2010

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Bremische Schulen haben den **Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln**. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die **Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden**.“

Horst Frehe © Dezember 2009

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

■ § 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens

(5) Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler **gemeinsam gestaltet** werden. Die Schule hat der **Ausgrenzung** von jungen **Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken**. Sie soll **Beeinträchtigungen** in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen **vorbeugen** sowie Auswirkungen von Behinderungen **mindern und ausgleichen** und auf die **gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben** unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen **hinwirken**.

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

■ § 9 Eigenständigkeit der Schule

(2) Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für alle Schülerinnen und Schüler **gemeinsam sein**, eine **Benachteiligung** bestimmter sozialer, ethnischer oder kultureller Gruppen **vermeiden** und zum **Abbau sozialer Schranken beitragen**. **Inklusive Unterrichtung und Erziehung sollen Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen**. Die Förderung von **behinderten Schülerinnen und Schülern soll im gemeinsamen Unterricht erfolgen**.

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik

- (1) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch **eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik** gewährleistet. Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.
- (2) Durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler **entsprechend ihrer Behinderung, ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage** betreut, erzogen und soweit nötig unterrichtet. Es kann dafür auch **therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen**.
- (3) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen **sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen**.
- (4) In den allgemeinen Schulen können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer **sonderpädagogischen Förderschwerpunkte** und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.

Horst Frehe © Dezember 2009

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 25a Werkschule

- (1) Die Stadtgemeinden **können** Werkschulen einrichten, die an berufsbildenden Schulen angegliedert werden. Sie können **ausnahmsweise als eigenständige Schulen** organisiert werden.“
- (2) **Schülerinnen und Schüler** der Jahrgangsstufe 8 können sich um Aufnahme in den Bildungsgang **bewerben. Die Anwahl dieses Bildungsganges ist freiwillig**. Eine Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Der Bildungsgang dauert **drei Jahre** und umfasst die Jahrgangsstufen 9 bis 11. Mit einem bestimmten Notenbild kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 die **Einfache Berufsbildungsreife** erlangt werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 11 steht die Prüfung zur **Erweiterten Berufsbildungsreife**.
- (4) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zu dem Notenbild nach Absatz 3 sowie zu den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen und der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.“

Horst Frehe © Dezember 2009

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

- (1) Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**. Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.
- (2) **Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse** im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

- (3) Auf der Grundlage **förderdiagnostischer Gutachten** werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die **Beteiligung der Erziehungsberechtigten**, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. **Widersprechen Erziehungsberechtigte** dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

- (4) Ein **Entwicklungsplan des Landes** zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen **Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a**, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen. Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und **sonderpädagogischer Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. Alle Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten.**

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 55 Erfüllung der Schulpflicht

- (4) Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht **vorübergehend** einem **Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum** nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn sein oder ihr **Lern- und Sozialverhalten** dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm **dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in** seiner oder ihrer Schule zu vermeiden und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. **Die Zuweisung soll zwei Schuljahre nicht überschreiten.**“

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 70 a Förderzentrum

- (1) Abweichend von § 22 bestehen in den Stadtgemeinden Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort. Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfangreichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung An der Louis-Seegelken-Straße.
- (2) Bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Kapazitäten das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Absatz 1 Satz 2 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet. -

Horst Frehe © Dezember 2009

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

■ Brem.SchulG

§ 70 a Förderzentrum

- (3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder des oder der Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.“

Horst Frehe © Dezember 2009

Rechtliche Konsequenzen aus der BRK

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Horst Frehe © Dezember 2009